



Beschlussvorlage 026/2024/1

Vorlage Nr.:

Federführung: Hauptamt	Datum: 05.08.2024
Bearbeiter: Birgit Bormann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ortschaftsrat Abbenrode Ortschaftsrat Danstedt Ortschaftsrat Heudeber Ortschaftsrat Langeln Ortschaftsrat Schmatzfeld Ortschaftsrat Stapelburg Ortschaftsrat Veckenstedt Ortschaftsrat Wasserleben Gemeinderat	26.09.2024	

Gegenstand der Vorlage Hauptsatzung der Gemeinde Nordharz

Sachverhalt:

Der neu gewählte Gemeinderat muss gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Pkt. 1 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt) eine Hauptsatzung erlassen. In der Hauptsatzung ist zu regeln, was nach den Vorschriften des KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Die bisher gültige Hauptsatzung der Gemeinde Nordharz ist aufgrund gesetzlicher Änderungen vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) aktualisiert worden. Neben den redaktionellen Anpassungen sind Änderungen entsprechend der Vorschläge der Fraktion Nordharz in den aktuellen Entwurf aufgenommen worden. Dies sind im Wesentlichen folgende Punkte:

- Es wird kein Bau- und Vergabeausschuss mehr gebildet. An seine Stelle tritt ein Haupt- und Finanzausschuss.
- Der neu zu bildende Haupt- und Finanzausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er soll 9 Sitze haben, die entsprechend der gebildeten Fraktionen zu verteilen sind. Der Bürgermeister ist per Gesetz Vorsitzender des beschließenden Haupt- und Finanzausschusses.
- In § 6 Abs. (1) bis (5) des Entwurfes der Hauptsatzung ist geregelt, worüber der Haupt- und Finanzausschuss abschließend beschließt. In § 6 Abs. 7 ist geregelt, in welchen Fragen der Haupt- und Finanzausschuss beratend tätig wird. Da kein Bau- und Vergabeausschuss gebildet wird, sind einige Zuständigkeiten nun dem Haupt- und Finanzausschuss zugewiesen worden (z. B. Vergaben innerhalb der Wertgrenze von 25.001 € bis 75.000 €).
- Beratende Ausschüsse werden nicht gebildet.

- Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde in den Sitzungen der Ortschaftsräte können entfallen, da eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Gemeinderates enthalten ist. Diese gilt auch für die Ortschaftsräte, da inzwischen alle Ortschaftsräte den Beitrittsbeschluss zur Geschäftsordnung gefasst haben. Von der Fraktion Nordharz wurde gewünscht, dass zukünftig die Einwohner auch zu Punkten in der jeweiligen Tagesordnung Fragen stellen können. Dies muss, wenn von den Gemeinderäten gewünscht, in Form einer Änderung der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

Mit der aktuellen Änderung des KVG LSA wurden die §§ 56 a (Verfahren in außerordentlichen Notsituationen) und b (Durchführung von Hybridsitzungen) eingeführt. Das Verfahren in außerordentlichen Notsituationen wurde in die Geschäftsordnung der Gemeinde Nordharz übernommen. Die Durchführung von Hybridsitzungen ist in § 8 geregelt worden.

Die Regelungen zu den öffentlichen Bekanntmachungen (§17) wurden ebenfalls überarbeitet. Auch hier wurde mit dem Abs. (8) eine Regelung zu Sitzungen in Form von Videokonferenzen in Notsituationen (§ 56a KVG LSA) sowie Hybridsitzungen (§ 56b KVG LSA) aufgenommen.

Die Hauptsatzung unterliegt mit Wirkung seit dem 01.07.2024 nicht mehr der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht, sondern muss nur noch angezeigt werden.

Ergänzung nach 1. Lesung am 21.08.2024:

Nach umfassender Diskussion im Gemeinderat wurde der Entwurf der Hauptsatzung:

- Es werden keine ständigen Ausschüsse gebildet. Alle Regelungen, die den Haupt- und Finanzausschuss, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeiten betrafen, wurden aus dem Satzungsentwurf entfernt. Dadurch hat sich die Nummerierung der Paragraphen verändert.
- Der Gemeinderat kann entsprechend § 46 (1) KVG LSA zeitweilige Ausschüsse bilden. Hierzu sind keine Regelungen in der Hauptsatzung zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz beschließt in seiner Sitzung am2024 die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Nordharz.

Fröhlich
Bürgermeister